Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/14 87/03/0072

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1297/66 E 6. Februar 1967 RS 5

Stammrechtssatz

Der für die Abfassung eines Schriftsatzes festgesetzte und zuzuerkennende Pauschbetrag umfasst alle Nebenkosten (Einheitssatz, Streitgenossenschaftszuschlag, Umsatzsteuer, u.ä.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030072.X02

Im RIS seit

22.04.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at